Kommt die Digitalsteuer jetzt durch die Hintertür? Die Pressemitteilung zu den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott lässt aufhorchen (ausführlich, siehe unten). Nach ihrer Ansicht verstoßen weder die polnische Einzelhandelssteuer noch die ungarische Werbesteuer gegen das Beihilferecht der EU. Beide Steuern werden vom Umsatz berechnet, progressiv ausgestaltet und sollen vor allem Unternehmen mit hohen Umsätzen, also große Unternehmen, treffen. Dies ist quasi die nationale Antwort auf die von der OECD gewünschte globale Digitalsteuer – GAFA –, die ja bekanntermaßen auf "Google, Apple, Facebook und Amazon" abzielt. Während die Kommission die beiden Steuerarten mit dem Gemeinsamen Markt wegen einer verbotenen Beihilfe für kleinere Unternehmen als unvereinbar ansah, gab das EuG den Klagen statt und erklärte die Kommissionsbeschlüsse für nichtig. Es erkannte keine selektiven Vorteile und somit keine staatlichen Beihilfen zugunsten umsatzschwächerer Unternehmen. Die Generalanwältin stützt diese Linie und sieht keinen Verstoß gegen das Beihilferecht der EU. Da der EuGH in den meisten Fällen den Anträgen der Generalanwälte/innen folgt, dürfte der Weg für nationale Digitalsteuern aller Art frei sein. Können so die Ziele des Gemeinsamen Marktes verwirklicht werden?



Prof. *Dr. Michael*Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

### Entscheidungen

## BFH: Bindungswirkung eines rechtskräftigen Urteils zur Schenkungsteuer

- 1. Hat das FG in einem rechtskräftigen Urteil einen Schenkungsteuerbescheid mit der Begründung aufgehoben, der vom Finanzamt besteuerte Erwerb sei weder für den im Bescheid genannten Zeitpunkt noch für einen späteren Zeitpunkt feststellbar, steht die Rechtskraft des Urteils einer erneuten Besteuerung dieses Erwerbs entgegen.
- 2. Eine nach dem FG-Urteil von den Beteiligten des Erwerbsvorgangs erstellte schriftliche Bestätigung des Erwerbs für den im aufgehobenen Bescheid genannten Zeitpunkt rechtfertigt nicht den Erlass eines neuen Steuerbescheids.

**BFH**, Urteil vom 19.2.2020 – II R 32/17 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2453-1** unter www.betriebs-berater.de

# BFH: Unionsrechtmäßigkeit der Fondsbesteuerung

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Steht Art. 56 EG (jetzt: Art. 63 AEUV) der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, der zufolge inländische Spezial-Immobilienfonds mit ausschließlich ausländischen Anlegern von der Körperschaftsteuer befreit sind, während ausländische Spezial-Immobilienfonds mit ausschließlich ausländischen Anlegern hinsichtlich ihrer im Inland erzielten Vermietungseinkünfte der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen?

**BFH**, EuGH-Vorlage vom 18.12.2019 – I R 33/17 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2453-2** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abzug "finaler" Verluste einer Freistellungsbetriebsstätte aufgrund Unionsrechts

Dem EuGH werden folgende Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sind Art. 43 i. V. m. Art. 48 EG (jetzt Art. 49 i.V. m. Art. 54 AEUV) dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die es einer gebietsansässigen Gesellschaft verwehren, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn Verluste einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte abzuziehen, wenn die Gesellschaft zum einen alle Möglichkeiten zum Abzug dieser Verluste ausgeschöpft hat, die ihr das Recht des Mitgliedstaats bietet, in dem diese Betriebsstätte belegen ist, und zum anderen über diese Betriebsstätte keine Einnahmen mehr erzielt, so dass keine Möglichkeit mehr besteht, dass die Verluste in diesem Mitgliedstaat berücksichtigt werden ("finale" Verluste), auch dann entgegenstehen, wenn es sich bei den betreffenden Rechtsvorschriften um die Freistellung von Gewinnen und Verlusten aufgrund eines bilateral zwischen den beiden Mitgliedstaaten vereinbarten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung han-

- 2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Sind Art. 43 i. V. m. Art. 48 EG (jetzt Art. 49 i.V. m. Art. 54 AEUV) dahin auszulegen, dass sie auch den Rechtsvorschriften des deutschen Gewerbesteuergesetzes entgegenstehen, die es einer gebietsansässigen Gesellschaft verwehren, von ihrem steuerpflichtigen Gewerbeertrag "finale" Verluste der in der ersten Frage bezeichneten Art einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte abzuziehen?
- 3. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Können im Falle der Schließung der in dem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte "finale" Verluste der in der ersten Frage bezeichneten Art vorliegen, obgleich die zumindest theoretische Möglichkeit besteht, dass die Gesellschaft erneut eine Betriebsstätte in dem betreffenden Mitgliedstaat eröffnet, mit deren Gewinnen die früheren Verluste ggf. verrechnet werden könnten? 4. Falls die erste und die dritte Frage zu bejahen sind: Kommen als vom Ansässigkeitsstaat des

Stammhauses zu berücksichtigende "finale" Verluste der in der ersten Frage bezeichneten Art auch jene Verluste der Betriebsstätte in Betracht, die nach dem Recht des Belegenheitsstaats der Betriebsstätte mindestens einmal in einen nachfolgenden Veranlagungszeitraum vorgetragen werden konnten?

5. Falls die erste und die dritte Frage zu bejahen sind: Ist die Pflicht zur Berücksichtigung der grenzüberschreitenden "finalen" Verluste der Höhe nach begrenzt durch diejenigen Verlustbeträge, die die Gesellschaft in dem betreffenden Belegenheitsstaat der Betriebstätte hätte ansetzen können, wenn nicht die Verlustberücksichtigung dort ausgeschlossen wäre?

**BFH,** EuGH-Vorlage vom 6.11.2019 – I R 32/18 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: BB-ONLINE BBL2020-2453-3

unter www.betriebs-berater.de

#### BFH: Steuerpflichtige Zinsanteile in Rentenzahlungen bei teilentgeltlicher Übertragung eines Vermögensgegenstands gegen eine Veräußerungszeitrente

Auch bei der teilentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks und Gebäudes des Privatvermögens gegen eine Veräußerungszeitrente fließen dem Veräußerer von Beginn an steuerpflichtige Zinseinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu, soweit die Rentenzahlungen nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rentenforderung zu Beginn und zum Ende des Streitjahres (sog. Tilgungsanteil) entfallen.

**BFH**, Urteil vom 14.7.2020 – VIII R 3/17 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2453-4** unter www.betriebs-berater.de

## Gesetzgebung

#### BT: Finanzbeamten-Ausbildung an Digitalisierung angepasst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Vorbereitungsdienstes für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte der Länder sowie das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz werden fortlaufend

Betriebs-Berater | BB 44.2020 | 26.10.2020 2453